



# Feucht und lose

In der 45. Folge unserer Artikelserie über Schadensfälle schildern wir einen Streit um eine mangelhafte Treppenanlage. Der ausführende Steinmetz hatte nicht einwandfrei gearbeitet. Die Treppe wurde demontiert und neu versetzt.

Ein vorbetonierter Treppenaufgang zu einem Zweifamilienwohnhaus in bester Wohnlage wurde mit Naturwerkstein belegt. Zur Anwendung kam beflämmer Nero IMPALA. Die 3 cm dicke Platten wurden in Dickbettmörtel verlegt. Die Treppe hat insgesamt fünf Steigungen, von denen die vorletzte als Podest ausgebildet ist.

## Beweisverfahren

Der Bauherr reklamierte Flecken auf den Treppenstufen und beantragte gegen den Steinmetz ein gerichtliches Beweisverfahren. Der beauftragte Sachverständige arrangierte einen Ortstermin; während dieses Termins ließ er die Treppe durch einen Mitarbeiter teilweise demontieren.

## Vorgeschichte und Ortstermin

Der Steinmetz hatte bereits im Mai 2002 einen ersten Treppenbelag eingebaut, der jedoch wieder abgebaut werden musste. Man ließ den Betonkern sechs Wochen lang trocknen; daraufhin erstellte der Steinmetz im März 2003 einen neuen, nämlich den im Zuge des Ortstermins besichtigten Treppenbelag. Der Steinmetz betonte, man habe bei der zweiten Verlegung sichergestellt, dass der Betonkern ausgetrocknet gewesen sei. Um eine einwandfreie Verlegung gewährleisten zu können, habe er außerdem einen Spezialisten aus

dem Haus eines Fertigmörtelproduzenten als Berater hinzugezogen. Während des Ortstermins wurde

festgestellt, dass sich die unterste Setzstufe bereits gelöst hatte. Die demontierte Setzstufe wies an der Rückseite so gut wie keine Mörtelhaftung auf. Die Mörteloberfläche war feucht. Tritt- und Setzstufen ließen sich sehr leicht demontieren.

## Beurteilung und Begründung

Die Reklamation von Flecken war berechtigt. Ursache der Flecken-



Gesamtansicht Treppe



Feuchtigkeitsverfärbungen



**Feuchtigkeit auf  
Mörteloberseite**

bildung war nicht das Gestein, sondern die Art der Verlegung durch den Steinmetz. Er hatte die Podeste und Stufen mit zu geringem Gefälle ausgebildet und somit nicht sach- und fachgerecht gearbeitet. Eine Mängelbeseitigung war nur durch komplette Demontage und Neuverlegung der Treppenanlage möglich.

In seiner Begründung verwies der Sachverständige auf die Bautechnischen Informationen des Deutschen Naturwerkstein-Verbands (DNV), der für Außentreppe mit rauen Belägen ein Gefälle von 2,5%, besser 3,0%, empfiehlt. Vor Ort wurde ein Gefälle von nur 0,9% gemessen. Das zu geringe Gefälle erleichtert das Eindringen von Oberflächenwasser in das Gestein und in die Fugen.

Wie beschrieben haftete der Mörtel nicht am Naturwerkstein. Das als Haftungsbrücke aufgebrachte Material lag auf dem Mörtel auf und hatte eine derart nasse Oberfläche, dass der Sachverständige mit dem Finger das blanke Wasser abziehen konnte. Aufgrund der

mangelhaften Haftung hatten die Treppenstufen beim Anklopfen auch teilweise lose geklungen.

#### **Aktenzeichen**

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 4 H 13/04 beim Amtsgericht Lüdinghausen geführt.

#### **Nachbetrachtung**

Im Nachgang zu dem erstellten Gutachten schrieb der Steinmetz dem Sachverständigen, er könne nicht verstehen, weshalb die eingesetzten Spezialprodukte keinen Haftverbund zwischen Mörtelbett und Stein ergeben hätten. In das weitere Verfahren war der Sachverständige nicht eingebunden. Wie er zufällig erfuhr, hat ein anderer Steinmetz die Treppenanlage neu eingebaut. Der am Verfahren beteiligte Steinmetz hat seinen Werklohn dem Bauherrn zurückgezahlt.

#### **KURZINFO:**

#### **Zum Autor**

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er bereits an die über 1000 Gutachten erstellt.

Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



*Dipl.-Ing. Harald Zahn  
Römerstr. 16  
45721 Haltern am See/Westfalen  
Tel.: 0 23 64/40 98  
Fax: 0 23 64/40 90  
E-Mail: info@harald-zahn.de  
Internet: www.harald-zahn.de*

# ARDEX X 32: UND DER WINTER HINTERLÄSST KEINE SPUREN.

ARDEX X 32  
Flexibler Verlegemörtel

Geeignet für die Verlegung im Dünn-, Mittel- und Dickbettverfahren.

ARDEX X 32 ermöglicht eine verfärbungs- und ausblühungsfreie Verlegung von Natursteinfliesen, Naturwerksteinplatten, Betonwerksteinplatten und Cottoplatten im Außen- und Innenbereich.

Die verlegten Flächen sind bereits nach 3 Stunden begehbar.

ARDEX liefert ausschließlich über den Fachgroßhandel.



ARDEX GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 45  
D-58453 Witten  
Tel.: +49 (0) 23 02/664-0  
Fax: +49 (0) 23 02/664-240  
kundendienst@ardex.de  
www.ardex.de



AUS GUTEM GRUND